

Erläuterungen

betreffend die Verordnung, mit der die Grundwasserschongebietsverordnung Zirking geändert wird.

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Inhalt der Verordnung:

Zum Schutz der bestehenden Brunnenanlage Zirking des Wasserverbandes „Fernwasserversorgung Mühlviertel“, wurde mit LGBl. Nr. 92/2003 ein Grundwasserschongebiet festgelegt, in dem verschiedene Bewilligungspflichten und Verbote gelten. Der Wasserverband „Fernwasserversorgung Mühlviertel“ beliefert rund 65.000 Personen mit Trink- und Nutzwasser. Die Brunnenanlage Zirking ist neben dem Horizontalfilterbrunnen Rodl im nördlichen Eferdinger Becken die wichtigste Wassergewinnungsstelle des Verbandes.

Grundwasserschongebiete sind besonders wertvolle bzw. besonders empfindliche Gebiete, die vorsorgend zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung im öffentlichen Interesse an einer einwandfreien Wasserversorgung bestimmt werden. Um diese Gebiete besser vor den Gefahren schwerer Unfälle zu schützen, wurde in den letzten Jahren bei den Grundwasserschongebietsverordnungen in Oberösterreich die Errichtung bestimmter Betriebe und thermischer oder chemischer Abfallbehandlungs- bzw. -verwertungsanlagen, die aufgrund ihrer Art und Größe der Betriebsweise eine Grundwassergefährdung darstellen könnten, verboten.

In Hinblick auf eine Anpassung des vorsorgenden Schutzes für die Anlage Zirking an diese Vorgangsweise bei anderen Grundwasserschongebietsverordnungen regte der Wasserverband an, die Schongebietsverordnung um eine derartige Anordnung zu ergänzen, die wie folgt lauten soll: „Im Schongebiet ist die Errichtung von Betrieben gemäß Einstufung „I“ nach der Betriebstypenverordnung 2016 (Oö. BTypVO 2016) in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 27/2016, die Errichtung von Betrieben die in den Anwendungsbereich der Seveso III – Richtlinie fallen und von thermischen oder chemischen Abfallbehandlungs- bzw. -verwertungsanlagen nach § 37 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 73/2018 verboten.“

Die Abteilung Wasserwirtschaft stellte dazu fest, dass aus fachlicher Sicht eine entsprechende Anpassung der Schongebietsverordnung Zirking erforderlich ist. Aus diesem Grund wird die Schongebietsverordnung angepasst. Im Zuge dieser Ergänzung sollen auch die Verweise auf Gesetze und Verordnungen aktualisiert werden.

II. Kompetenzgrundlagen

Gesetzliche Grundlagen im Wasserrechtsgesetz:

§ 34 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2017:

Zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung kann gemäß § 34 Abs. 2 WRG. 1959 der Landeshauptmann mit Verordnung bestimmen, dass in einem näher zu bezeichnenden Teil des Einzugsgebietes (Schongebiet) Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Zugleich kann die wasserrechtliche Bewilligung für solche Maßnahmen an die Wahrung bestimmter Gesichtspunkte gebunden werden. Solche Regelungen sind im gebotenen Maße nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse abgestuft zu treffen. Die Anordnung von Betretungsverboten darf überdies nur insoweit erfolgen, als das

Interesse am Schutz der Wasserversorgung die Interessen von Berechtigten oder der Allgemeinheit am freien Zugang zu den in Betracht kommenden Flächen übersteigt.

III. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Den Gebietskörperschaften sowie den weiteren nach dem Gesetz beizuziehenden Stellen wird entsprechend der "Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus", BGBl. I Nr. 35/1999 bzw. entsprechend der "Politischen Vereinbarung", LGBl. Nr. 1/1999 Gelegenheit zur Äußerung zum Verordnungsentwurf hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften gegeben.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Nach Einschätzung der verordnungserlassenden Behörde ist für die betroffenen Behörden und Grundstückeigentümer mit keinem erhöhten Aufwand zu rechnen.

V. EU-Konformität

Ist gegeben.